



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0308(NLE)**

**5314/1/21
REV 1**

PECHE 18

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern – Erklärungen

Die Delegationen erhalten anbei Erklärungen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

Zur Überlebensrate von Scholle im Kattegat (Dänemark, Deutschland, Schweden und Kommission)

Dänemark, Deutschland und Schweden verpflichten sich, dem Internationalen Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea – ICES) die einschlägigen wissenschaftlichen Informationen zu Fängen, Rückwürfen und Überlebensrate von Scholle im Kattegat zur Verfügung zu stellen. Die Kommission wird den ICES Anfang 2021 ersuchen, breitere wissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse zu den Überlebensraten von Scholle zu entwickeln, damit die Überlebensraten in die Prognose und die Erstellung dieser Fanggutachten einbezogen werden können. Sollte der ICES noch 2021 ein aktualisiertes Fanggutachten erstellen können, in dem die Überlebensraten berücksichtigt werden, so wird die Kommission sich bemühen, so bald wie möglich eine Änderung der TAC für Scholle im Kattegat noch während des Jahres 2021 vorzuschlagen.

Zur Berücksichtigung des COVID-19-Effekts der Nichtausschöpfung (Kommission)

Um dem COVID-19-Effekt der Nichtausschöpfung Rechnung zu tragen, wird die Kommission auf Ersuchen von Mitgliedstaaten den ICES Anfang 2021 bitten zu prüfen, ob es Bestände gibt, bei denen eine geringe Ausschöpfung der Quote im Jahr 2020 eine höhere TAC im Jahr 2021 innerhalb sicherer biologischer Grenzen rechtfertigt, sodass eine Änderung der TACs für diese Bestände noch während des Jahres möglich wäre.

Zu unter vorläufigen TACs gemeinsam bewirtschafteten Beständen (Kommission)

Vorläufige TACs werden festgesetzt, um die Fortführung von Fangtätigkeiten der EU-Flotten zu ermöglichen, ohne den Ergebnissen laufender internationaler Verhandlungen und/oder Konsultationen vorzugreifen. Die Kommission wird im Januar 2021 die Lage der gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und/oder Norwegen bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, bewerten. Die Kommission wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausschöpfung der Quoten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen Verhandlungen und Konsultationen im Januar 2021 eine Bestandsaufnahme und entsprechende Vorschläge zum weiteren Vorgehen und etwaigen Überprüfungen der Höhe der vorläufigen TACs vorlegen, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten, um auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten einzugehen und/oder endgültige TACs festzusetzen.

Zur gebietsübergreifenden Flexibilität für Sprotte zwischen Skagerrak (3a) und der Nordsee (2a und 4) (Kommission)

Die Kommission wird im Rahmen der Konsultationen mit Drittländern die Möglichkeit prüfen, für Sprotte eine gebietsübergreifende Flexibilität zwischen der ICES-Division 3a (Skagerrak, Kattegat) und der Nordsee einzuführen.

Zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK im Jahr 2021 (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Niederlande und Schweden)

Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter B_{lim} liegt und 2021 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande und Schweden, 2021 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.

Zu Verpflichtungen im Hinblick auf Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya (8a,b) (Frankreich und Spanien)

Frankreich und Spanien begrüßen den guten Zustand des Wolfsbarschbestands im Golf von Biskaya (8a, b). Frankreich verpflichtet sich, für das erste Quartal 2021 die individuellen Obergrenzen, die im ersten Quartal 2020 in Kraft waren, erneut zu verwenden. Spanien verpflichtet sich, für gewerbliche Fänge von Wolfsbarsch im Golf von Biskaya (8a, b) eine Mindestreferenzgröße von 40 cm einzuführen. Diese Maßnahmen ergänzen den vom ICES empfohlenen F_{MSY} -Wert von 3108 Tonnen.

Zu Kaisergranat in den Funktionseinheiten 25 und 31 (Spanien)

Spanien, das für die Nachhaltigkeit der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See (Funktionseinheiten 25 und 31) eintritt, hat Arbeiten in seinem wissenschaftlichen Gremium mit Unterstützung der spanischen Fischwirtschaft durchgeführt, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf diese Bestände zu verbessern.

Nach vier Jahren Untersuchungen mittels eines Fischerei-Beobachtungsprogramms mit einer niedrigen zugeteilten TAC zur Erfassung von Daten über die Fänge pro Aufwandseinheit (catch per unit effort, CPUE) und mit Beobachtern an Bord haben die Ergebnisse des Jahres 2020 einen Anstieg der CPUE bestätigt, der dem Anstieg in den vorherigen Jahren entspricht, was eine Konsolidierung des positiven Ergebnisses bedeutet.

Spanien ersucht um eine Überprüfung des aktuellen ICES-Gutachtens (2019 auf drei Jahre ausgelegt) in der ersten Hälfte des Jahres 2021, um die Möglichkeit der Aufhebung des Fangverbots für die gewerbliche Fischerei mit einer begrenzten TAC und Bedingungen für ihre Bewirtschaftung zu bewerten.

Zu Nördlichem Weißem Thun im ICCAT-Bereich (Kommission)

Die Kommission erkennt die besondere Bewirtschaftung der Quoten für ICCAT-Bestände an. Die Kommission weist darauf hin, dass Überfischung durch einen Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr sich unmittelbar auf die tatsächlichen verfügbaren Fangmöglichkeiten für die anderen Mitgliedstaaten, die nicht überfischt haben, auswirken kann.

Die Kommission wird daher vor Ende des ersten Halbjahrs 2021 alle möglichen Initiativen erwägen, die Bewirtschaftung der EU-Quote vor dem Hintergrund der ICCAT-Bestimmungen zu vereinfachen, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele der GFP zu verwirklichen.

Zur Methode zur Berechnung der Abzüge für Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten
(Dänemark, Frankreich, Irland, Niederlande und Spanien)

Dänemark, Frankreich, Irland, die Niederlande und Spanien sind über die Änderung der Methode zur Berechnung der Abzüge für Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten besorgt.

Daher unterstützen sie die Initiative der vom Schollenbestand im Kattegat betroffenen Staaten, ein Ersuchen an den ICES zu richten.

Dänemark, Frankreich, Irland, die Niederlande und Spanien fordern die Kommission auf, Anfang 2021 für die anderen betroffenen Bestände ähnliche Ersuchen an den ICES zu richten, sodass die Gutachten im Hinblick auf eine Überprüfung der TAC- und Quotenverordnung für 2021 den Überlebensraten Rechnung tragen.

Zu Südlichem Seehecht (HKE/8C3411) (Spanien und Portugal)

Spanien und Portugal treten vorbehaltlos für die Nachhaltigkeit des Südlichen Seehechts ein, der eine der bedeutendsten traditionellen Arten für unsere Küstengemeinden und ihre Nahrungsmittelversorgung sowie für Hunderte unserer Schiffe, Häfen und Fischmärkten während der Fangtätigkeiten das Jahr über darstellt.

Wir fordern die Kommission dringend auf, den ICES zu ersuchen, diese Bestandsabschätzung neu zu bewerten, um der derzeitigen hochgradig unsicheren Situation abzuhelpen, in der keine MSY-Referenzwerte oder Spannen wie die im Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer festgesetzten verfügbar sind, obwohl eine Fülle historischer und vollständiger Daten zum Bestand an Südlichem Seehecht vorliegt, die dieses Jahr zur Ablehnung des zuvor genutzten Kategorie-1-Abschätzungsmodells geführt haben.

Zu diesem Zweck werden Spanien und Portugal über ihre jeweiligen wissenschaftlichen Institute unter Einhaltung der ICES-Verfahren zusammenarbeiten.

Zu Nördlichem Weißen Thun (ALB/AN05N) (Spanien)

Die endgültige Fassung der Verordnung enthält eine Erhöhung der Quote der EU für Weißen Thun (ALB/AN05N), was nicht der laut ICCAT vereinbarten Erhöhung der TAC um 12,5 % entspricht. Aufgrund der Überfischung durch einige Mitgliedstaaten in den Vorjahren wird die Quote der EU nur um 5,5 % erhöht. Infolgedessen ist die Quote Spaniens im Text auf nur 17 704,08 Tonnen reduziert worden. Die rechtmäßige Quote Spaniens für 2021 beläuft sich auf 18 351,95 Tonnen, berechnet als Erhöhung der Quote von 2020 um 12,5 %. Spanien ist der Auffassung, dass dies angesichts der Behandlung, die wir in den Vorjahren bei anderen Beständen erfahren haben, diskriminierend ist.

Nördlicher Weißer Thun ist in Spanien ein sehr empfindlicher Bestand. Er wird den Flotten der handwerklichen Küstenfischerei in der Kantabrischen See und um die Kanarischen Inseln zugeteilt. Spanien hat die Einstellung der Fischerei in den Vorjahren sehr streng gehandhabt. Wir sind zuversichtlich, dass für diese Saison eine zufriedenstellende Lösung gefunden wird, sodass die Strafe für die Überfischung auf die Verursacher beschränkt wird. Daher stimmt Spanien der endgültigen Fassung der Verordnung unter der Kompromissbedingung zu, dass die Zahlen bei der nächsten Aktualisierung der Verordnung überprüft werden.